

#### Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 10.6.2013

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hannoversche Bibelgesellschaft e.V.". Die Bibelgesellschaft hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist tätig im Bereich der Sprengel Hannover, Hildesheim – (Göttingen) und Lüneburg der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Sie ist Mitglied der Deutschen Bibelgesellschaft. Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Hannover unter Nr. 2944 eingetragen.

# § 2 Zweck des Vereins

Die Hannoversche Bibelgesellschaft setzt die Arbeit der Bibelgesellschaft für das Königreich Hannover (gegründet 1814) fort. Zweck des Vereins ist es, die Bedeutung der Bibel für Einzelne, Kirche und Gesellschaft herauszustellen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1. U.a. durch die Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Workshops.
- 2. Information über die weltweite Arbeit der Bibelgesellschaften, Vermittlung von Bibelprojekten, Bekanntmachen der Aktion Weltbibelhilfe.
- 3. Beratung in Fragen der Bibelübersetzung, des Bibelangebots und der Bibelausgaben.
- 4. Zusammenarbeit mit der Deutschen Bibelgesellschaft und anderen Bibelgesellschaften.
- 5. Zusammenarbeit mit den kirchlichen Werken und Ausbildungsstätten.
- 6. Förderung der Ökumene, des christlich-jüdischen und des interreligiösen Dialogs.
- 7. Zusammenarbeit mit den Medien.
- 8. Mitwirkung bei der Annahme und zweckbestimmten Weitergabe von Spenden und Kollekten.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft - Erwerb und Verlust

- (1) Mitglied der Hannoverschen Bibelgesellschaft kann werden, wer einer Kirche innerhalb der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört. Kirchliche Körperschaften und Zusammenschlüsse innerhalb der ACK können korporativ Mitglied werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied dem Vereinszweck zuwider handelt. Der Ausschluss ist dem / der Betreffenden durch eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen und mit dem Hinweis, dass gegen den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden kann. Diese entscheidet endgültig.

# § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von dem Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält oder wenn 10 vom Hundert der Mitglieder die Einberufung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragen.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit der Bibelgesellschaft
- **2.** Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- 3. Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Bildung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle
- 6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sowie deren Stellvertreter
- 7. Beschluss über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- 8. Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes in Beschwerdefällen
- **9.** Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

## § 8 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Theologische Leiter/in. Es können bis zu zwei Beisitzer/Beisitzerinnen gewählt werden. Die Mitglieder

des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der Theologische Leiter/die Theologische Leiterin ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (4) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

# § 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte für den Verein, stellt den Haushaltsplan auf und sorgt für die ordnungsgemäße Kassen - und Rechnungsprüfung. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, die der / die Vorsitzende oder sein Stellvertreter (die im Vorsitz stellvertretende Person) leitet. Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der er jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten hat. Der Vorstand stellt Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen ein und entlässt sie. Er vertritt den Verein gegenüber der Landeskirche und in der Öffentlichkeit.

## § 10 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab, zu denen der / die Vorsitzende mindestens vierzehn Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einlädt. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder sie mit Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder die im Vorsitz vertretende Person, anwesend ist.

## § 11 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## § 12 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen, von dem / der Vorsitzenden und dem Theologischen Leiter / der Theologischen Leiterin zu unterzeichnen und den Mitgliedern bzw. den Mitgliedern des Vorstands zuzustellen. Der Vorstand hat alle Niederschriften gesammelt aufzubewahren.

## § 13 Geldmittel

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben sucht der Verein insbesondere durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und Gaben, durch kirchliche Kollekten sowie durch Zuwendungen zu gewinnen. Durch den Verkauf von Bibelausgaben und von Schrifttum, das zum Verständnis der Bibel führt, können zusätzliche Mittel für die Aufgaben der Bibelgesellschaft sowie für die Bibelverbreitung in der Welt gewonnen werden.

Alle Mittel der Bibelgesellschaft sind für die satzungsgemäßen Aufgaben gebunden, etwaige Gewinne werden ausschließlich für den gleichen Zweck verwendet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder haben bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

# § 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens vier Wochen vorher mit eingeschriebenem Brief eingeladen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers oder deren Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der in dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 10. Juni 2013

gez.